

**Beschlussvorlage**

<b>Federführende Stelle:</b> 202 <b>Sachbearbeitung:</b> Singler	Drucksache Nr.: 148/2024 Az.: 963.11
---	---

**An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen**

--

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Haupt- und Personalausschuss	04.11.2024	vorberatend	nichtöffentlich	
Ortschaftsrat Hugsweier	07.11.2024		öffentlich	
Gemeinderat	18.11.2024	beschließend	öffentlich	
Ortschaftsrat Kippenheimweiler			öffentlich	
Ortschaftsrat Kuhbach			öffentlich	
Ortschaftsrat Langenwinkel			öffentlich	
Ortschaftsrat Mietersheim			öffentlich	
Ortschaftsrat Reichenbach			öffentlich	
Ortschaftsrat Sulz			öffentlich	

**Betreff:**

Gewerbsteuer;  
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbe-  
steuer (Hebesatzsatzung) ab Jahr 2026

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung der  
Grundsteuer und Gewerbsteuer (Hebesatzsatzung) ab dem 01.01.2026.

## Sachdarstellung

### Aktuelle Situation und Handlungsnotwendigkeit:

Der Hebesatz der Gewerbesteuer liegt aktuell bei 390. v.H. Der Hebesatz soll neu auf 420 v.H. festgesetzt werden.

### Zielsetzung:

Festlegung des neuen Hebesatzes ab dem 01.01.2026.

### Maßnahmen:

Beschluss der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung).

### Alternativ geprüfte Maßnahmen:

Keine

### Erwartete finanzielle und personelle Auswirkungen:

- Die Maßnahme hat keine finanziellen oder personellen (i.S.v. Personalmehrbedarf) Auswirkungen
- Die finanziellen/personellen Auswirkungen können aufgrund ihrer Komplexität nicht sinnvoll in der Übersichtstabelle dargestellt werden und sind daher in der Sachdarstellung oder als Anlage beigefügt
- Die einmaligen (Investitions-)Kosten betragen weniger als 50.000 EUR und die dauerhaft entstehenden Folgekosten inklusive der Personalmehrkosten betragen jährlich weniger als 20.000 EUR
- Die einmaligen (Investitions-)Kosten betragen mehr als 50.000 Euro und/oder die dauerhaft entstehenden Folgekosten inklusive der Personalmehrkosten betragen jährlich mehr als 20.000 Euro

<b>Einmalige (Investitions-)Kosten</b>	2024	2025	2026	2027	2028 ff.
	in EUR				
Aufwand / Einmalig verminderter Ertrag / Investition / Auszahlung					
Ertrag / Einmalig verminderter Aufwand / Zuschüsse / Drittmittel (ohne Kredite)			830.000 €	2.500.000 €	
<b>SALDO:</b> Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)					
<b>Jährliche Folgekosten</b>	Jährlich ab Inbetriebnahme / nach Abschluss der Maßnahme in EUR				
Aufwand (inkl. dauerhafter Personalmehrkosten) / Verminderung von Ertrag					
Ertrag / Verminderung von Aufwand					
<b>SALDO:</b> Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)					

**Begründung:****1. Kommunale Finanzhoheit**

Die kommunale Finanzhoheit bezeichnet das Recht und die Befugnis von Kommunen (Gemeinden, Städten und Landkreisen), ihre eigenen Finanzen autonom zu verwalten. Dies umfasst die Erhebung von Steuern, Gebühren und Abgaben, sowie die Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen im Rahmen ihrer Aufgaben.

**Aspekte der kommunalen Finanzhoheit:****Einnahmehoheit:**

- Kommunen haben das Recht, eigene Einnahmequellen zu erschließen, wie zum Beispiel die Grundsteuer, die Gewerbesteuer oder kommunale Gebühren (z.B. für Müllabfuhr oder Parkplätze).
- Sie können über die Höhe bestimmter Steuern innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens selbst entscheiden.

**Ausgabenhoheit:**

- Kommunen entscheiden selbstständig über die Verwendung ihrer finanziellen Mittel. Dies umfasst Investitionen in öffentliche Infrastruktur (z.B. Straßenbau, Schulen), soziale Leistungen oder die Bereitstellung öffentlicher Dienste.
- Die Ausgabenhoheit ermöglicht es den Kommunen, lokale Bedürfnisse und Prioritäten zu berücksichtigen.

**Haushaltsautonomie:**

- Kommunen erstellen und verabschieden ihre Haushaltspläne eigenständig. Dabei müssen sie jedoch gesetzliche Vorgaben, wie die Verpflichtung zu einem ausgeglichenen Haushalt, beachten.
- Die Haushaltsplanung umfasst die Einnahmen und Ausgaben für das kommende Jahr und legt fest, wie die kommunalen Aufgaben finanziert werden sollen.

**Kreditaufnahme:**

- Die Kommunen können, innerhalb bestimmter gesetzlicher Rahmenbedingungen, Kredite aufnehmen, um Investitionen zu finanzieren. Dies ist jedoch oft mit Auflagen verbunden, um eine übermäßige Verschuldung zu vermeiden.

**Bedeutung der kommunalen Finanzhoheit:**

Die Finanzhoheit ist ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung, die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist (Art. 28 Grundgesetz). Sie garantiert den Kommunen eine gewisse Unabhängigkeit vom Staat und ermöglicht es ihnen, auf lokale Bedürfnisse und Herausforderungen flexibel zu reagieren. Zugleich stärkt sie die demokratische Legitimation, da kommunale Entscheidungen direkt auf die Bürger vor Ort wirken.

Zu der Aufgabenverantwortung muss demnach zwingend auch die Einnahmenverantwortung hinzukommen. Die gemeindliche Finanzhoheit ist nur dann gegeben, wenn die Kommune nicht nur über ihre Ausgaben, sondern auch über die Höhe ihrer Einnahmen selbstständig entscheiden kann. Dies bedeutet, dass den Kommunen ein gewisser Spielraum über die Erhebung und Erhöhung von Einnahmen verbleiben muss.

Aus Sicht des kommunalen Selbstverwaltungsrechts ist ein besonderes Augenmerk auf die eigenen Steuerquellen zu legen. Das kommunale Steuersystem muss dabei die örtliche Verbundenheit zwischen der Kommune und den Steuerzahlern berücksichtigen. Die eigenständige Festsetzung der Einnahmen steht in einem finanzpolitischen Spannungsverhältnis zwischen einem möglichst hohen Niveau der öffentlichen Leistungen und andererseits dem Wunsch nach einer **geringen Abgabenbelastung**.

Für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und für die Inanspruchnahme von Verwaltungseinrichtungen werden für die aus der Nutzung entstehenden Vorteile von den einzelnen Nutzern Benutzungs- und Verwaltungsgebühren erhoben. Diese haben als spezielle Entgelte Vorrang vor den allgemeinen Deckungsmitteln. Daneben haben die Grundstückseigentümer für die wirtschaftlichen Vorteile aus der Möglichkeit bestimmte öffentliche Einrichtungen nutzen zu können Beiträge (Erschließungsbeiträge, Abwasserbeiträge) zu leisten. Zwar stellen Steuern im Gegensatz zu den Gebühren und Beiträgen keine leistungsbezogenen speziellen, sondern allgemeine Deckungsmittel ohne konkrete Gegenleistung der öffentlichen Hand dar. Aber die örtliche Bindung der kommunalen Aufgaben legt es bei kommunalen Steuern an die örtlichen Tatbestände anzuknüpfen. Solche Anknüpfungspunkte, welche die Struktur und das Kommunenleben entscheidend bestimmen, die zugleich auch die örtliche Wirtschaftskraft prägen sind:

- Gewerbe und Industrie
- Grundbesitz
- Einwohner unter Berücksichtigung ihres Einkommens.

Alle drei Elemente verursachen zugleich finanzielle Belastungen der Gemeinde aus der Bereitstellung einer leistungsfähigen Infrastruktur. Hierzu zählen beispielsweise die Bereitstellung von Straßeninfrastruktur, Kindergärten und Schulinfrastruktur. Daher bietet es sich an, sie als wichtige Faktoren für ein gemeindliche Steuersystem heranzuziehen.

Die kommunalen Steuereinnahmen setzen sich zusammen aus der Grundsteuer A und Grundsteuer B, der Gewerbesteuer abzüglich der Gewerbesteuer- und Finanzausgleichsumlagen, dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer, dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer sowie den Einnahmen aus den kommunalen Verbrauchs- und Aufwandssteuern (Hundesteuer, Vergnügungssteuer, Zweitwohnungssteuer). Die Gewerbesteuer und der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer bilden dabei die größten Einnahmenpositionen im städtischen Haushalt.

## 2. Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist eine kraft Bundesrecht geregelte Realsteuer, der stehende Gewerbebetriebe und Reisegewerbebetriebe im Inland unterliegen. Sie wurde als Ausgleich dafür eingeführt, dass den Kommunen aus der Gewerbeansiedlung besondere Lasten erwachsen. Erstmals wurde sie rechtlich durch das Realsteuergesetz von 1936 geregelt. Bis zur Gemeindefinanzreform 1969 brachte die Gewerbesteuer fast 80 % des Gesamtaufkommens der Kommunen. Diese Einseitigkeit bewirkte enorme Streukraftunterschiede unter den Kommunen und forderte zur Industriean siedlung um jeden Preis heraus.

Die Ertragshoheit der Gewerbesteuereinnahmen liegt bei den Kommunen. Die Verwaltungshoheit ist auf die Landesverwaltungen (Finanzamt) und die Kommunen aufgeteilt. Die Gewerbesteuer wird auf den Gewerbeertrag erhoben, der den Gewinn aus dem Gewerbebetrieb vermehrt und vermindert um Hinzurechnungen und Kürzungen darstellt. Dieser Gewerbeertrag wird nach den Regeln des Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetzes ermittelt.

Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften wird der Gewerbeertrag um einen Freibetrag von 24.500 € gekürzt.

Das Finanzamt berechnet aus dem Gewerbeertrag multipliziert mit der Steuermesszahl den Steuermessbetrag. Anschließend multipliziert die Kommune den ermittelten Steuermessbetrag mit dem jeweils örtlichen Hebesatz, um den Gewerbesteuerbetrag festzusetzen. Gesellschafter von Personengesellschaften können die Gewerbesteuer anteilig auf ihre Einkommensteuer anrechnen lassen. Für Kapitalgesellschaften ergibt sich die Gewerbesteuer aus dem Gewerbesteuermessbetrag multipliziert mit dem Hebesatz.

Das verfassungsrechtlich verankerte Hebesatzrecht der Kommunen ist eine tragende Säule der kommunalen Einnahmehoheit. Bei der Festsetzung der Realsteuerhebesätze hat die Rechtsprechung den Kommunen einen weiten Ermessensspielraum eingeräumt. Deshalb kann die Gewerbesteuer keinesfalls durch eine Steuerzuweisung ersetzt werden. Alleine die Abschaffung der Gewerbesteuer hat trotz finanziellen Ausgleichs die kommunale Einnahmehoheit geschwächt. Hinzu kommt, dass die Gewerbesteuer relativ einfach zu erheben ist. Außerdem knüpft sie *logisch an wichtige örtliche Wirtschafts- und Belastungsfaktoren an*. Wegen ihrer Gewerbesteuererinnahmen sind die Kommunen besonders aufgeschlossen für Belange von Industrie und Gewerbe. Die Gewerbesteuer hat sich zu einer festen Klammer zwischen Kommunen und ihren örtlichen Industrie- und Gewerbetrieben entwickelt.

### **3. Gewerbesteuerumlage**

Mit der Beteiligung der Kommunen an der Einkommenssteuer wurde im Rahmen der Gemeindefinanzreform zugleich die Gewerbesteuerumlage eingeführt. Deren Rechtsgrundlage findet sich in Artikel 106 Abs. 6 Grundgesetz. Diese öffentlich-rechtliche Geldleistung ist an Bund und Land abzuführen. Die Kommune muss ihr jeweiliges Gewerbesteuer-Istaufkommen mit einem festgesetzten Multiplikator vervielfältigen und dann durch den örtlichen Hebesatz teilen. Dadurch wird eine Hebesatzneutralität erreicht. Hebesatzänderungen haben demnach keine Auswirkung auf die Umlage, jedoch auf das der Kommune verbleibende Gewerbesteuernettoaufkommen.

Ursprünglich erhielten Bund und Länder jeweils die Hälfte des Aufkommens. Der Multiplikator wurde in den vergangenen Jahrzehnten jedoch mehrfach geändert. Seit 1991 hat der Gesetzgeber Zuschläge für die Finanzierung der Deutschen Einheit erhoben. Eine deutliche Erhöhung der Gewerbesteuerumlage brachte das Steuersenkungsgesetz 2000. Durch den Wegfall des Landesvervielfältigers für die Annuitäten Fonds „Deutsche Einheit“ sank die Gewerbesteuerumlage im Jahr 2019 auf 64 Prozent. Die westdeutschen Kommunen wurden hierdurch ab dem Jahr 2019 um ca. 500 Mio. € jährlich entlastet. Zum Jahr 2020 lief die um 29 Prozentpunkte erhöhte Solidarpaktumlage aus. Insgesamt beläuft sich die Gewerbesteuerumlage in den Jahren 2020 ff somit bundeseinheitlich auf 35 Prozent.

Jahr	"Normal-Umlage"		Erhöhung Fonds "Deut- sche Einheit"	Erhöhung durch den So- lidarpakt	Erhöhung in- folge Gewerbe- kapitalsteuer- Abschaffung	Gesamt- umlage
	Bund	Länder				
1999 - 2000	19	19	9	29	7	83
2001	24	24	8	29	6	91
2002	30	30	7	29	6	102
2003	36	36	7	29	6	114
2004	20	20	7	29	6	82
2005	19	19	8	29	6	81
2006	16	16	7	29	6	74
2007	16	16	6	29	6	73
2008	12	12	6	29	6	65
2009	13	13	5	29	6	66
2010	14,5	14,5	7	29	6	71
2011	14,5	14,5	6	29	6	70
2012 - 2016	14,5	14,5	5	29	6	69
2017	14,5	14,5	4,5	29	6	68,5
2018	14,5	14,5	4,3	29	6	68,3
2019	14,5	14,5		29	6	64
2020 - ff	14,5	14,5			6	35

#### 4. Finanzausgleichsumlage

Die Finanzausgleichsumlage ist ein Instrument des horizontalen Finanzausgleichs zwischen den Kommunen in Deutschland. Sie wird von besonders finanzstarken (abundanten) Kommunen gezahlt und dient dazu, die finanzielle Ausstattung der anderen Kommunen zu unterstützen. Die Umlage wird auf Basis der Steuerkraftmesszahl zuzüglich Zuweisung = Steuerkraftsumme berechnet und fließt in die Finanzausgleichsmasse ein, die dann im Rahmen des horizontalen Finanzausgleichs auf die kommunalen Gebietskörperschaften umverteilt wird.

Die Steuerkraftmesszahl einer Kommune zeigt die Steuerkraft im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs an. Sie stellt die Summe aus dem Grundsteuer- und Gewerbesteuer-nettoaufkommen, den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer und den Zuweisungen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs, jeweils im zweiten vorangegangenen Jahr dar. Es wird jedoch nicht das Ist-Aufkommen der Grund- und Gewerbesteuer zugrunde gelegt, sondern ein auf einen einheitlichen Hebesatz (Anrechnungshebesatz) umgerechnetes Aufkommen. Die Steuerkraftmesszahl ist nur ein Indikator dafür, inwieweit eine Kommune in der Lage ist, ihren Finanzbedarf, also die notwendigen Ausgaben zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben, abzudecken. Als Finanzbedarf wird im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs die Bedarfsmesszahl einer Kommune zugrunde gelegt.

Die Finanzausgleichsumlage ist also ein Mechanismus, um sicherzustellen, dass Kommunen mit einer überdurchschnittlich hohen Finanzkraft einen Beitrag zur Unterstützung von Kommunen in Haushaltsnotlagen leisten. Dabei wird ein Teil der Steuerkraft dieser Kommunen abgeschöpft und den anderen Kommunen zur Verfügung gestellt, um eine gewisse Ausgleichswirkung zu erzielen.

In Baden-Württemberg beträgt die Finanzausgleichsumlage 22,10 Prozent der Bemessungsgrundlagen, wobei die Umlage bei 32% der Bemessungsgrundlage gedeckelt ist, was bestimmte Kommunen betrifft, deren Bemessungsgrundlage 225% der Messzahl übersteigt. Der Finanzausgleich in Baden-Württemberg basiert auf verschiedenen Faktoren, darunter die Gemeinschaftssteuereinnahmen, die Finanzausgleichsumlage und die Steuerkraft der Kommunen und Kreise. Die Finanzausgleichsmasse definiert den Umfang der zu verteilenden Mittel und setzt sich aus den Gemeinschaftssteuereinnahmen und der Finanzausgleichsumlage zusammen. Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer des 2. vorangegangenen Jahres wird mit 80 % einbezogen, und die verfügbaren Mittel erhalten die Kommunen durch Zuweisungen, die in allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen unterteilt sind

Insgesamt ist der Finanzausgleich ein komplexes System, das die Verteilung der dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften zur Verfügung stehenden Finanzmittel regelt. Er hat sowohl vertikale als auch horizontale Effekte und dient der Sicherstellung einer angemessenen Finanzausstattung der Kommunen und Kreise in Deutschland.

Die genaue Berechnung und Anwendung der Finanzausgleichsumlage kann je nach Bundesland variieren, da die Regelungen zum Finanzausgleich in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich ausgestaltet sind.

Insgesamt ist die Finanzausgleichsumlage also ein wichtiger Bestandteil des Finanzausgleichs-systems in Deutschland, der dazu beiträgt, die finanzielle Solidarität zwischen den Kommunen zu gewährleisten und eine angemessene Finanzausstattung sicherzustellen.

Durch die Umlagenbelastungen verbleibt der Stadt Lahr nur rund 25 Prozent der gesamten Gewerbesteuererinnahmen. Eine Erhöhung des Hebesatzes ändert dabei das der Stadt verbleibende Aufkommen nur marginal. Im Wesentlichen verbleibt das der Stadt durch eine Hebesatzerhöhung zufließende Mehraufkommen.

#### **4. Entwicklung Hebesatz / Gewerbesteuerentwicklung**

##### **4.1. Hebesatzentwicklung**

1948 – 1971	310 v.H.
1972 – 1975	340 v.H.
1976 – 1979	370 v.H.
1980 – 2010	350 v.H.
2011 -	390 v.H.

## 4.2. Gewerbesteuerentwicklung

Jahr	HH-Ansatz	Gewerbesteuer		Gewerbe- steuerumlage	Nettoertrag €
		Soll	Ist		
2010	14.000.000	13.018.431	12.694.655	1.948.746	10.745.909
2011	15.500.000	15.610.697	15.387.569	3.155.823	12.231.746
2012	17.000.000	17.562.618	17.355.227	3.200.230	14.154.997
2013	18.000.000	21.568.668	21.296.259	3.417.867	17.878.392
2014	19.000.000	20.193.465	19.367.928	3.376.338	15.991.590
2015	20.000.000	23.399.614	23.182.592	4.611.137	18.571.455
2016	23.000.000	25.385.871	25.354.806	4.225.563	21.129.244
2017	23.750.000	31.796.062	31.481.182	5.436.608	26.044.573
2018	27.000.000	33.429.487	33.176.633	6.228.290	26.948.342
2019	30.000.000	34.399.179	33.659.734	5.551.029	28.108.705
2020	36.000.000	39.203.847	37.923.982	3.419.169	34.504.813
2021	37.000.000	43.245.169	43.297.903	3.508.699	39.789.204
2022	37.000.000	35.712.009	34.503.679	3.399.729	31.103.949
2023	37.000.000	33.070.119	30.458.410	3.303.618	27.154.792
2024	36.000.000	29.507.887	15.408.757	3.321.000	12.087.757

\* 2024 Plan und Ist-Zahlen (Stand 09.08.2024)

## 5. Interkommunaler Vergleich der Hebesätze

Die Realsteuerhebesatzumfrage des Deutschen Städtetags für die Jahre 2024/23 ergab unter den 118 teilnehmenden Städten in Baden-Württemberg für das Jahr 2024 einen durchschnittlichen Hebesatz von **378,5 v.H.** (Vj.: 380,13 v.H.). In der Größenklasse der Städtetagsgruppe B des Städtetags Baden-Württemberg > 40.000 Einwohner = 42 Städte an der Umfrage teilnehmende Städte liegt der durchschnittliche Hebesatz im Jahr 2024 bei **392,02 v.H.** (Vj.: 389,52 v.H.)

Die Hebesätze der Städte ab 40.000 Einwohnern gliedern sich wie folgt auf:

345 v.H.	1 Stadt	
350 v.H.	1 Stadt	
360 v.H.	4 Städte	
365 v.H.	1 Stadt	
375 v.H.	1 Stadt	
380 v.H.	7 Städte	
385 v.H.	1 Stadt	
<b>390 v.H.</b>	<b>9 Städte (Lahr)</b>	
395 v.H.	2 Städte	
400 v.H.	5 Städte	
405 v.H.	1 Stadt	
410 v.H.	2 Städte	
420 v.H.	2 Städte	
430 v.H.	2 Städte	
435 v.H.	2 Städte	
450 v.H.	1 Stadt	
		16 Städte haben einen Hebesatz von > 390 v.H.
		17 Städte haben einen Hebesatz von > 390 v.H.

Der Hebesatz der Stadt Lahr liegt in der entsprechenden Gruppe der Städte derzeit knapp oberhalb des Durchschnitts der Vergleichsgruppe.

Bei den Großen Kreisstädten im Ortenaukreis liegen die Gewerbesteuerhebesätze wie folgt:

Achern	360 v.H.
Kehl	400 v.H.
Oberkirch	380 v.H.
Offenburg	435 v.H.

## 6. Auswirkungsrechnungen

Hebesatz (v.H.)	Gewerbesteuer-aufkommen	Veränderung
390	32.500.000,00 €	
400	33.333.333,33 €	833.333,33 €
410	34.166.666,67 €	1.666.666,67 €
420	35.000.000,00 €	2.500.000,00 €

Das jährliche Gewerbesteueraufkommen ist geprägt von Nachzahlungen und Erstattungen für vergangene Jahre. Daher wird sich die volle Auswirkung einer Hebesatzänderung erst mit einem zeitlichen Versatz zeigen.

## 7. Hebesatzvorschlag ab 2026

Mit Vorlage Nr. 106/2024 werden die in den nächsten Jahren zu tätigen Investitionen sowie deren Wirkung auf den Haushalt der Stadt dargestellt. Gleichzeitig werden dort die zur Finanzierung der Ausgaben notwendigen Anpassungen der Einnahmen der Stadt aufgezeigt. Ohne entsprechende Gegenmaßnahmen geht die Schere zwischen Einnahmen und Ausgaben immer weiter auseinander. Dem Haushalt der Stadt würde sonst eine noch deutlich stärkere Schiefelage drohen.

Nur durch entsprechende Anpassungen auf der Einnahmeseite lassen sich die umfangreichen Investitionen in die Schul-, Kindergarten- und Gesundheitsinfrastruktur, und damit in die Zukunft unserer Stadt seriös gegenfinanzieren. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Gewerbesteuerhebesatz zum 01.01.2026 auf 420 v.H. neu festzusetzen. Auf einen synoptischen Vergleich wurde angesichts der geringfügigen Satzungsänderungen verzichtet.

Durch die frühzeitige Beschlussfassung sollen die Unternehmen die Möglichkeit bekommen, sich rechtzeitig auf die neue Gewerbesteuerhöhe vorzubereiten. Zudem wird dadurch auch dem Umstand Rechnung getragen, dass viele Unternehmen sich derzeit in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld bewegen. Aktuell leisten die drei ehemals größten Gewerbesteuerzahler keine oder im Vergleich zu früher nur noch marginale Gewerbesteuerzahlungen an die Stadt. Dies spiegelt sich in der aktuellen Gewerbesteuerentwicklung wieder. Die Verwaltung geht davon aus, dass wieder eine wirtschaftliche Erholung eintritt und die Gewerbesteuerzahlungen wieder steigen werden.

Den Unternehmen kommt im Übergangsjahr auch zu Gute, dass die Grundsteuerreform in Summe zu deutlichen Entlastungen der bebauten Industrie- und Gewerbegrundstücken führt. Die Grundsteuerrückgänge alleine der 10 größten Grundsteuerzahler beläuft sich auf 450.000 €. Dies kommt ihnen im aktuell schwierigen wirtschaftlichen Umfeld zu Gute. Mit der Anpassung des **Gewerbesteuerhebesatzes im Jahr 2026 wird diese Gruppe der Steuerzahler wieder mehr an der Finanzierung der kommunalen Infrastruktur beteiligt.**



Markus Ibert  
Oberbürgermeister



Markus Wurth  
Stadtkämmerer

**Anlage(n):**

Hebesatzsatzung - Änderungssatzung ab 2026

Hebesatzsatzung - Hebesatzsatzung ab 2026

**Hinweis:**

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.

**Satzung**  
**über die Erhebung der**  
**Grundsteuer und Gewerbesteuer**  
**(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) i.V.m. §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetz – LGrStG und §§ 1, 4, 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 18.11.2024 folgende Satzung:

**§ 1**  
**Änderung**

1. **§ 2 – Steuerhebesätze** – wird wie folgt neu gefasst:

**Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für die Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br><b>(Grundsteuer A)</b> auf | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke <b>(Grundsteuer B)</b> auf                                 | 365 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf<br>der Steuermessbeträge.                            | 420 v.H. |

2. **§ 3 – Geltungsdauer** – wird wie folgt neu gefasst:

**Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2026.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den XX.XX.2024

Der Oberbürgermeister

(Markus Ibert)

---

**Satzung**  
**über die Erhebung der**  
**Grundsteuer und Gewerbesteuer**  
**(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) i.V.m. §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetz – LGrStG und §§ 1, 4, 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 18.11.2024 folgende Satzung:

**§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Lahr erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt.

**§ 2 Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | für die Grundsteuer   |          |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>( <b>Grundsteuer A</b> ) auf | 350 v.H. |
|    | b) für die Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> ) auf                                 | 365 v.H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf<br>der Steuermessbeträge.                                 | 420 v.H. |

**§ 3 Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2026.

**§ 4 Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

---

Lahr/Schwarzwald, den XX.XX.2024

Der Oberbürgermeister

(Markus Ibert)